

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Stendal (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) in Verbindung mit §§5, 8 und 45 II Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.02.2017 die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal. Für die folgenden Grundschulen:

- „Am Stadtsee“, Carl-Hagenbeck-Str.11 in 39576 Stendal
- „Börgitz“, Volgfelder Str. 43, in 39576 Stendal OT Börgitz
- „Ganztagsgrundschule an der Goethestraße“, Goethestraße 39a in 39576 Stendal
- „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97 in 39576 Stendal
- „Nord“, Bergstraße 22b in 39576 Stendal
- „Petrikirchhof“, Petrikirchstraße 48 in 39576 Stendal

werden Schulbezirke bestimmt.

Die Schulbezirke sind für alle Grundschüler/Innen verbindlich, die in der Hansestadt Stendal schulpflichtig sind, sofern sie keine genehmigte Ersatzschule besuchen.

§ 3 Schulbezirke

Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke

- 1 - „Am Stadtsee“
- 2 - „Börgitz“
- 3 - „Ganztagsgrundschule“
- 4 - „Juri Gagarin“
- 5 - „Nord“
- 6 - „Petrikirchhof“

gebildet.

Die textliche Beschreibung der Schulbezirke für die Hansestadt Stendal einschließlich der Ortschaften erfolgt in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

K. Schmotz
Oberbürgermeister

